



Au cœur de la forêt

Schweizerischer Forstverein Société forestière suisse Società forestale svizzera

Regina Wollenmann
Präsidentin SFV
Rosenweg 1
CH-7000 Chur

per E-Mail an:
chemicals@bafu.admin.ch

Tel +41 (0)76 572 73 44

www.forstverein.ch

Chur, 7. Mai 2025

Vernehmlassung Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) – Anhang Biozidprodukte

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung der Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sowie zum Anhang Biozidprodukte Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Forstverein (SFV) setzt sich für die Erhaltung des Waldes und dessen Funktionen im Dienst der Allgemeinheit sowie für die Förderung einer nachhaltigen, möglichst naturnahen und gesunden Waldwirtschaft ein.

Die Anwendung von umweltgefährdenden Stoffen, wie z.B. Pflanzenschutzmittel und Biozide, ist im Wald gemäss Art. 18 Waldgesetz (WaG, SR 921.0) grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die ChemRRV (Waldverordnung Art. 25, SR 921.01). So wurden Ausnahmen in Anhang 2.5 der ChemRRV für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald verankert. Für die ausnahmsweise Verwendung von Biozidprodukten im Wald gibt es bisher in der ChemRRV keine Regelungen. Somit ist mit der heutigen Rechtslage die Anwendung von Bioziden im Wald ausnahmslos verboten. Die vorliegende Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sieht vor, Biozide im Wald künftig unter bestimmten Bedingungen zuzulassen.

Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins kennen die Herausforderungen, welche gebietsfremde, invasive Arten im Wald mit sich bringen, nur zu gut. Der Schweizerische Forstverein unterstützt deshalb die Bemühungen des Bundes, rasch auf die mögliche Ausbreitung und Etablierung invasiver gebietsfremder Organismen zu reagieren. Auslöser der Revision sind die Bekämpfung der asiatischen Hornisse und die Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest. Wir haben grosses Verständnis für die Angst vor der asiatischen Hornisse, da diese neben der Vaorramilbe eine weitere Bedrohung für die heimische Honigbiene darstellt. Honigbienen sind für die Bestäubung in der Landwirtschaft von grosser Bedeutung. Auch die afrikanische Schweinepest stellt für die heimische Wild- und Hausschweinepopulation eine grosse Bedrohung dar.

Nicht gezielte Einträge von Stoffen stellen im Wald ein Problem dar. So leidet der Wald unter hohen Stickstoffeinträgen und auch Mikroplastik und Umweltgifte, wie Dioxine, lassen sich im Wald nachweisen. Hingegen ist der Wald in der Schweiz die einzige bewirtschaftete Fläche, welche frei ist von grossflächigen Ausbringungen von Chemikalien. Einzig Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald eingesetzt werden, um sehr lokal Holzpolter vor Schädlingen zu schützen, damit das Holz für die Weiter-

verarbeitung nicht an Wert verliert. Der Druck auf diese Anwendung ist jedoch hoch, von verschiedenen Kreisen wird die Abschaffung dieser Sonderregel verlangt und in einigen Kantonen werden bereits keine solchen Mittel mehr angewandt.

Der Schweizerische Forstverein setzt sich seit über 180 Jahren für eine möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung und für die Walderhaltung ein. Die Schweiz hat auf einem Drittel der Fläche naturnahe und nicht direkt von Umweltgiften belastete Flächen. Es sind dies unsere Wälder, die für die Artenvielfalt, die Vernetzung und die Trinkwasserversorgung eine wichtige Rolle spielen. Dieses hohe Gut darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Verbreitung und Etablierung von gebietsfremden und invasiven Arten schwierig zu verhindern ist, allenfalls kann die Ausbreitung verlangsamt werden. Beispielsweise wurde und wird der Götterbaum mit grossem Aufwand bekämpft, gleichzeitig wird mittlerweile Forschung betrieben, wie er in den Waldbau integriert werden könnte. Einzig im Beispiel des asiatischen Laubholzbockkäfers konnte dank bisher rigoroser Bekämpfung eine Ausbreitung verhindert werden. Bei der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten im Wald werden aktuell mechanische oder physikalische Methoden verwendet.

Der Schweizerische Forstverein stellt sich auf den Standpunkt, dass eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden im Wald dann in Betracht gezogen werden kann, wenn:

1. Keine anderen Methoden eine effektive Bekämpfung zulassen,
2. die Anwendung sehr punktuell erfolgen kann und
3. die Anwendung vorübergehender Natur ist.

Bei der asiatischen Hornisse sind alternative Bekämpfungsmethoden bekannt und im Ausland erprobt. Die asiatische Hornisse ist bereits derart verbreitet, dass eine Tilgung nicht mehr realistisch ist. In Deutschland gilt sie beispielsweise seit kurzem als etablierte Art. Da eine Tilgung nicht mehr realistisch ist und der Einsatz von Bioziden gegen die asiatische Hornisse damit kaum vorübergehend sein wird, steht die vorgesehene Freigabe von Bioziden im Wald für den Schweizerischen Forstverein in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, die daraus für das Ökosystem die Umwelt und die Trinkwasserqualität entstehen. In sensiblen Ökosystemen wie Wäldern besteht darüber hinaus die Gefahr, dass nützliche Insekten, darunter ebenfalls Bestäuber, durch den Einsatz von Bioziden geschädigt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die asiatische Hornisse auf lange Sicht hin eingedämmt werden muss, sind wie bei allen anderen invasiven gebietsfremden Arten im Wald für die Bekämpfung mechanische oder physikalische Methoden umzusetzen.

Der Schweizerische Forstverein lehnt deshalb die vorgesehene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) ab.

Sollte eine Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) erfolgen, ist der Anhang «2.4 (Art. 3) Ziffer 4ter, 2. Ausnahmsweise Anwendung im Wald» wie folgt zu ergänzen:
4 In einem Monitoring gilt es die Situation vor, während und nach dem Einsatz von Bioziden sowie deren Auswirkung auf das Ökosystem aufzeigen.

Der Schweizerische Forstverein bittet Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Anträge und Anliegen zu Gunsten des Waldes und seiner Leistungen für die Gesellschaft bei dieser und weiteren Revisionen von Gesetzen und Verordnungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Forstverein



Dr. Regina Wollenmann
Präsidentin